Umwandlung nationaler Freigabeberechtigungen in die Kategorie L-Lizenzen

Gemäß der Verordnung (EU) 1321/2014 in Verbindung mit der Änderungsverordnung (EU) 2018/1142

Was ist das Ziel der Verordnung?

Die Verordnung hat mehrere Ziele:

- Erfüllen der GA Roadmap
- Anpassen der Anforderungen an die Bedürfnisse der GA
- Vereinheitlichung der „kleinen“ Fliegerei
- Vereinheitlichung der Leichter-als-Luft Fliegerei

Verordnung (EU) 2018/1142

- Veröffentlicht am 16.08.2018
- In Kraft getreten am 26.08.2018
- Allgemein gültig ab dem **05.03.2019**
- Änderungen in:
  - **Artikel der Verordnung (EU) 1321/2014**
  - Teil-M
  - Teil-145
  - **Teil-66**
  - Teil-147
  - Teil-T

Artikel der Verordnung (EU) 1321/2014
Artikel 5 - bisher

(6) Bis zu dem Zeitpunkt, ab dem in dieser Verordnung Anforderungen für freigabeberechtigtes Personal festgelegt sind

i) **für andere Luftfahrzeuge als Flugzeuge und Hubschrauber,**

ii) **für Komponenten,**

werden die in **dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Anforderungen** weiterhin angewendet, außer im Fall von Instandhaltungsbetrieben außerhalb der Europäischen Union, für die die Anforderungen von der Agentur genehmigt werden.

Artikel der Verordnung (EU) 1321/2014 Artikel 5 - neu

(6)Bis zu dem Zeitpunkt, an dem in diese Verordnung spezielle Anforderungen an freigabeberechtigtes Personal **für Komponenten** aufgenommen wurden, werden die in **dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Anforderungen** weiterhin angewendet, außer im Fall von Instandhaltungsbetrieben außerhalb der Europäischen Union, für die die Anforderungen von der Agentur zu genehmigen sind.

Artikel der Verordnung (EU) 1321/2014 Artikel 8 – ersatzlos gestrichen

Artikel 8, Absatz 2

b) für die Instandhaltung von **ELA1-Flugzeugen**, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden, bis 28. September 2016:

i) die Anforderung an die zuständige Behörde, Lizenzen für die Luftfahrzeuginstandhaltung gemäß Anhang III (Teil-66) als neue oder umgewandelte Lizenzen gemäß Punkt 66.A.70 desselben Anhangs zu erteilen.

ii) die in den folgenden Bestimmungen enthaltene Anforderung, dass gemäß Anhang III (Teil-66) qualifiziertes freigabeberechtigtes Personal vorhanden sein muss:

— Punkte M.A.606(g) und M.A.801(b)2 von Anhang I (Teil-M),

— Punkte 145.A.30(g) und (h) von Anhang II (Teil-145);

Artikel der Verordnung (EU) 1321/2014 Artikel 8 - NfL 2-297-16

- Die NfL welche Instandhaltung von **Flugzeugen bis 750kg** durch einen entsprechend berechtigten Klasse 3 Lizenzinhaber erlaubt bleibt bis auf weiteres noch gültig.
- Geplant ist diese auf das Datum 01.10.2020 aufzuheben.

Teil-66
Was ist neu?

Neue Lizenzkategorien:

- Kategorie B2L
- **Kategorie L**

Neue Mustergruppe:

- Gruppe 4

Änderungen in den Gruppen

- Gruppe 1
- Gruppe 2a, 2b, 2c

Die Kategorie L

Die Verordnung (EU) 2018/1142 nimmt neu den Bereich der anderen Luftfahrzeuge als Flugzeuge und Hubschrauber als Instandhaltungslizenzen in das europäische Recht auf.

Dies geschieht über die Einführung der **Kategorie L**.

Teil-66
Wo finden sich die neuen Kategorien?

Sowohl die neue Kategorie L wie auch die neu eingeführte Kategorie B2L wird **auf der bisherigen Teil-66 Lizenz** aufgeführt.

Wer bereits eine Teil-66 Lizenz besitzt, dessen Rechte werden ergänzt um die umgewandelten Rechte.

Wer noch keine Teil-66 Lizenz besitzt, bekommt eine Teil-66 Lizenz ausgestellt mit den umgewandelten Rechten.

Kategorie L

XII. Teil-66
BERECHTIGUNGEN
Part-66 AIRCRAFT RATINGS

Luftfahrzeugberechtigung / Systemberechtigungen Aircraft Rating / System Ratings	Kategorie/ Unterkategorie Category/ Subcategory	Dienststempel & Datum Stamp & Date
sailplanes	L1	05.03.2019
powered sailplanes and ELA1 aeroplanes	L2	05.03.2019

***** Keine weiteren Eintragungen / no further entries *****

Ungültig

III. Lizenz-Nr.: DE.66.
Licence No.

XIII. Teil-66 EINSCHRÄNKUNGEN
Part-66 LIMITATIONS

Cat L1/L2:
- Excluding oxygen equipment
- Excluding powerplants other than piston engines
- Excluding work on avionics other than radio
- Excluding metal-structure aircraft

***** Keine weiteren Eintragungen / no further entries *****

Gültig bis:
Valid until:

III. Lizenz-Nr.: DE.66.
Licence No.

I.

Europäische Union
European Union

Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

LUFTFAHRT-BUNDESAMT

II.
Teil-66
Part-66

LIZENZ FÜR DIE INSTANDHALTUNG VON LUFTFAHRZEUGEN

AIRCRAFT MAINTENANCE LICENCE

III.
Lizenz-Nr. DE.66.
Licence No.

EASA-Formblatt 26 Ausgabe 5
EASA FORM 26 Issue 5

VIII. Bedingungen:

Diese Lizenz muss vom Inhaber unterzeichnet werden. Ihr muss ein Ausweisdokument, das ein Foto des Lizenzinhabers enthält, beiliegen.

Die Eintragung von Kategorien auf den Seiten mit der Überschrift „Teil 66 KATEGORIEN" allein berechtigt den Inhaber nicht zur Ausstellung einer Freigabebescheinigung für ein Luftfahrzeug.

Wenn in dieser Lizenz eine Luftfahrzeugberechtigung eingetragen ist, erfüllt sie den Zweck von ICAO Anhang 1.

Die Rechte des Inhabers dieser Lizenz sind durch die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 und insbesondere ihren Anhang III (Teil 66) vorgeschrieben.

Diese Lizenz bleibt gültig bis zu dem Datum, das auf der Seite "Einschränkungen" festgelegt ist, es sei denn, sie wird vorher ausgesetzt oder widerrufen.

Die Rechte im Rahmen dieser Lizenz dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn der Inhaber entweder in den vorangegangenen zwei Jahren eine sechsmonatige Erfahrung in der Instandhaltung gemäß den mit dieser Lizenz erteilten Rechten vorweisen kann oder die Voraussetzungen für die Erteilung der entsprechenden Rechte erfüllte.

VIII. Conditions:

This licence shall be signed by the holder and be accompanied by an identity document containing a photograph of the licence holder.

Endorsement of any categories on the page(s) entitled 'Part-66 CATEGORIES' only, does not permit the holder to issue a certificate of release to service for an aircraft.

This licence, when endorsed with an aircraft rating, meets the intent of ICAO annex 1.

The privileges of this licence holder are prescribed by Regulation (EU) No 1321/2014 and in particular Annex III (Part-66) thereto.

This licence remains valid until the date specified on the limitation page unless previously suspended or revoked.

The privileges of this licence may not be exercised unless in the preceding two-year period the holder had either six month of maintenance experience in accordance with the privileges granted by the licence, or met the provisions for the issue of the appropriate privileges.

III. Lizenz-Nr.: DE.66.
Licence No.

IVa. Vollständiger Name des Inhabers:
Full name of holder:

IVb. Geburtsdatum und Geburtsort:
Date and place of birth:

V. Anschrift des Inhabers:
Address of holder:

Ungültig

VI. Staatsangehörigkeit des Inhabers:
Nationality of holder:
deutsch

VII. Unterschrift des Inhabers:
Signature of holder:

III. Lizenz-Nr.: DE.66.
Licence No.

IX. Teil-66 Kategorien
Part-66 CATEGORIES

GÜLTIGKEIT: VALIDITY:	A	B1	B2	B2L	B3	L	C
Flugzeuge mit Turbinentriebwerk Aeroplanes Turbine	-	-					
Flugzeuge mit Kolbentriebwerk Aeroplanes Piston	-	-					
Hubschrauber mit Turbinentriebwerk Helicopters Turbine	-	-					
Hubschrauber mit Kolbentriebwerk Helicopters Piston	-	-					
Avionik Avionics			-	-			
Technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge Complex motor-powered aircraft							-
Andere als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge Aircraft other than complex motor-powered aircraft							-
Segelflugzeuge, Motorsegler, ELA1 Flugzeuge, Ballone und Luftschiffe Sailplanes, powered sailplanes, ELA1 aeroplanes, balloons and airships						X	
Nicht druckbelüftete Flugzeuge mit Kolbentriebwerk mit Höchststartmasse (MTOM) von 2000kg und darunter Piston-engine non pressurised aeroplanes of 2000 Kg MTOM and below					-		

X. Unterschrift des Ausstellers und Datum:
Signature of issuing officer & date:

XI. Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde:
Seal or stamp of issuing Authority:

III. Lizenz-Nr.: DE.66.
Licence No.

Die Kategorie L
Relevante Daten

- Die neuen Regeln in Bezug auf die Lizenzen sind gültig ab dem **05.03.2019.** (Rechte welche hier vorhanden waren können umgewandelt werden)
- Die Behörden sind verpflichtet diese bis spätestens am **01.10.2019** einzuführen. (i.e das Luftfahrt-Bundesamt)
- Die Inhaber bisheriger Freigaberechte dürfen diese nach dem **01.10.2020** nicht mehr ausüben. -> Umwandlung sollte bis dahin erfolgt sein. (i.e. die Technischen Ausweise und die PvL Klasse 1 & 3)

Kategorie L
Die verschiedenen Kategorien

Die Kategorie L teilt sich in 5 „Geschmacksrichtungen“ auf:

- L1 für **Segelflugzeuge**
- L2 für **Motorsegler und ELA1 Flugzeuge**
- L3 für **Ballone**
- L4 für **Luftschiffe**
- L5 für **Luftschiffe (>ELA2)**

Kategorie L
Die zukünftigen Unterkategorien

Die Kategorie L teilt sich in 5 „Geschmacksrichtungen“ mit Unterkategorien auf:

- L1 & L2 gibt es als **L1C & L2C** für Verbundbauweise und als **L1 & L2** für alle Bauweisen (einschließlich Verbund).
- L3 & L4 unterteilt sich gemäß dem Traggas in **L3H & L4H** für Heißluft und als **L3G & L4G** für Gas.
- Die L5 wird nicht weiter unterteilt.

Hinweis: L2/L2C beinhaltet die entsprechende L1/L1C

Wer ist direkt betroffen? Luftfahrzeuge

Luftfahrzeug	Bauweisen	Flugmotoren	Anmerkung
Segelflieger	Holz Metall Verbund Gemischt	-	-
Motorsegelflugzeuge	Holz Metall Verbund Gemischt	Kolbenflugmotor Turbinenflugmotor Elektrischer Flugmotor	-
ELA1-Flugzeuge	Holz Metall Verbund Gemischt	Kolbenflugmotor Turbinenflugmotor Elektrischer Flugmotor	Die größte Turbine in dieser Klasse ist eine „RR M250“
Ballone	Gas Heißluft	-	-
Luftschiffe	Gas Heißluft	Kolbenflugmotor Turbinenflugmotor* Elektrischer Flugmotor*	-
ELA2-Gasluftschiffe	Gas	Kolbenflugmotor Turbinenflugmotor* Elektrischer Flugmotor*	In DE derzeit nur der Zeppelin NT
	*bisher noch keine Muster dieser Art		

Wer ist davon betroffen? Organisation

- Teil-145
- Teil-M.F
- (Teil-M.G)

Hinweis: Zukünftig die Teil-CAO

Wer ist direkt betroffen?
Lizenziertes Personal

Lizenzinhaber:

- Klasse 1
  - Große Luftschiffe
- Klasse 3
  - Segelflugzeuge
  - Motorsegler
  - Ballone
  - Heißluftluftschiffe

Hinweis: Klasse 3 Rettungsfallschirm ist nicht umwandlungsfähig

Grandfathering

Wer ist direkt betroffen? Lizenziertes Personal

Anders Berechtigtes Personal

- DAeC Zellenwart
- DAeC Motorenwart
- DAeC Werkstattleiter
- DAeC Ballonwart

Hinweis: DAeC Fallschirmwart, Windenwart und Windenprüfer sind nicht umwandlungsfähig

Grandfathering

Wer ist direkt betroffen? Lizenziertes Personal

Umwandlung der **Klasse 3**:

- **Segelflugzeug** wird zur **L1** mit dem Mustereintrag „**sailplanes**“
- **Motorsegler** und **Flugzeuge bis 750kg** wird zur L2 mit dem Mustereintrag „**powered sailplanes and ELA1 aeroplanes**“
- **Heißluftballone** wird zur **L3H** mit dem Mustereintrag „**hot-air balloons**“
- **Gasballone** wird zur **L3G** mit dem Mustereintrag „**gas balloons**“
- **Heißluft-Luftschiffe** wird zur **L4H** mit dem Mustereintrag „**hot-air airships**“

Achtung: Zusätzliche Einschränkungen basieren auf der Klasse 3 Lizenz

Wer ist direkt betroffen? Lizenziertes Personal

Umwandlung der **Klasse 3** Lizenzen welche die **elektronische Ausrüstung (AV) ohne Einschränkung** eingetragen haben, haben das Anrecht auf den entsprechenden **B2/B2L Eintrag**

- Es wird der Mustereintrag „**Full Group 4**“ in die B2 eingetragen.
- Sofern noch keine B2 vorhanden ist wird eine **B2L** mit dem Mustereintrag „**Full Group 4**“ erteilt.

Achtung: Zusätzliche Einschränkungen basieren auf der Klasse 3 Lizenz und der allenfalls gehaltenen B2/B2L

Wer ist direkt betroffen? Lizenziertes Personal

Umwandlung des **Technischen Ausweis** des DAeC:

- **Zellenwart/Werkstattleiter/Motorenwart** wird zur **L1/L2** mit dem Mustereintrag „**sailplanes**“ und „**powered sailplanes and ELA1 aeroplanes**“
- **Ballonwart (BWH)** wird zur **L3H** mit dem Mustereintrag „**hot-air balloons**“
- **Ballonwart (BWG)** wird zur **L3G** mit dem Mustereintrag „**gas balloons**“

Achtung: Zusätzliche Einschränkungen basieren auf den Rechten des Technischen Ausweis

Wer ist direkt betroffen? Lizenziertes Personal

Umwandlung des **Technischen Ausweis** des DAeC:

- Hier findet sich immer die **Einschränkung auf M.A.803(b)**
- Hier findet sich immer die **Einschränkung auf nicht kommerzielle Luftfahrzeuge**

Hinweis: Es sei denn eine entsprechende Klasse 3, B1.2 oder B3 ist vorhanden.

Kategorie L
19.1 - Umwandlung

Antrag auf
Erteilung / Änderung / Verlängerung der Teil-66-Lizenz
für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen (AML)

Postanschrift:
Luftfahrt-Bundesamt
Sachgebiet T22

38144 Braunschweig

Besucheradresse:
Luftfahrt-Bundesamt
Sachgebiet T22
Hermann-Blenk-Str. 26
38108 Braunschweig

Posteingangsstempel

Rechtsgrundlage: ***Verordnung (EU) Nr. 1321/2014;***
hier: Anhang III (Teil-66)
Antragsformular bitte in ***Druckschrift*** ausfüllen!

Name: ..... **Vorname:**	1
Geburtsdatum: ..... **Geburtsort:**	2
Staatsangehörigkeit:	3
Straße, Hausnummer:	4
Postleitzahl, Ort:	5
Land: ..... Bei einem Antragsteller mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland muss ein Empfangsbevollmächtigter nach §15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestellt werden.	6
Telefon: ..... **Mobil:**	7
E-Mail:	8
Angaben zu einer bereits bestehenden AML nach Teil-66 (sofern zutreffend): **Lizenz-Nr.:** ..... **Ausstellungsdatum:**	9
Angaben zum Instandhaltungsbetrieb / Arbeitgeber (sofern zutreffend): Firma: ..... Straße, Hausnummer: ..... Postleitzahl, Ort: ..... Telefon: ..... Telefax: ..... E-Mail Adresse: ..... Referenz-Nr. der Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb:	10

LBA-Form 19.1 Seite 1 von 3 Rev. 13, 05.03.2019
FV.GP-TLIZ-01/1

Antrag auf: (beizufügende Unterlagen siehe Zusatzblatt Checkliste)

☐ Ersterteilung (1) ☐ Verlängerung / Erneuerung (2)
☐ zusätzl. Berechtigung(en) (3) ☐ Löschung einer Einschränkung (4)
☐ Anschriften-, Namensänderung, Zweitschrift (Verlustmeldung) (5)
☐ Umwandlung gemäß Teil-66.A.70 (6)

Bei einem Antrag auf Änderung der Lizenz nach Teil-66 wird der Gültigkeitszeitraum mit Bezug auf 66.A.40 a) **grundsätzlich kostenpflichtig** um 5 Jahre verlängert. — 11

Beantragte Berechtigung	A	B1	B2	B2L	B3	C	L
Flugzeug mit Turbinentriebwerk	☐	☐					
Flugzeug mit Kolbentriebwerk	☐	☐					
Hubschrauber mit Turbinentriebwerk	☐	☐					
Hubschrauber mit Kolbentriebwerk	☐	☐					
Avionik			☐				
Nicht druckbelüftete Flugzeuge mit Kolbentriebwerk mit Höchststartmasse (MTOM) von 2t und darunter					☐		
Technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge						☐	
Andere als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge						☐	
Systemberechtigung für B2L Lizenz: (Beantragung nur in Verbindung mit mindestens einem Systemrating)							
1. Flugregelung				☐			
2. Instrumente				☐			
3. COM/NAV				☐			
4. Luftraumüberwachung				☐			
5. Flugwerk				☐			
Unterkategorien der L-Lizenz:							
L1C Segelflugzeuge in Verbundbauweise							☐
L1 Segelflugzeuge							☐
L2C Motorsegler in Verbundbauweise und ELA1-Flugzeuge in Verbundbauweise							☐
L2 Motorsegler und ELA1-Flugzeuge							☐
L3H Heißluftballone							☐
L3G Gasballone							☐
L4H Heißluft-Luftschiffe							☐
L4G ELA2-Gas-Luftschiffe							☐
L5 Andere Gas-Luftschiffe als ELA2							☐

Kategorie — 12

Bei Antrag auf Ersterteilung mehrerer Kategorien ist die Erstkategorie zu benennen:

Beantragte Berechtigungen (gemäß gültiger EASA Luftfahrzeugmusterliste, Anhang I zum AMC zu Teil-66)
Einzelmuster : ☐ Teil-66 ☐ Nationaler Anhang*
..... — 13

Einschränkungen der Musterberechtigung für CAT L1, CAT L2, CAT B3
☐ ausgenommen Metallzelle ☐ ausgenommen Holzzelle
☐ ausgenommen Verbundzelle ☐ ausgenommen gewebebespannter Metallrohrstruktur

* für Einzelmusterberechtigungen nach Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139.

LBA-Form 19.1 Seite 2 von 3 Rev. 13, 05.03.2019
FV.GP-TLIZ-01/1

Gruppenberechtigung:
Sub Group: ☐ 2a ☐ 2b ☐ 2c
☐ beschränkt auf Hersteller: .....
Full Group 3: ☐ **Full Group 4:** ☐ (nur für B2, B2L)
Einschränkungen der Full Group 3 für CAT B1.2
☐ ausgenommen Metallzelle ☐ ausgenommen Holzzelle
☐ ausgenommen Verbundzelle ☐ ausgenommen Druckkabine
☐ ausgenommen gewebebespannter Metallrohrstruktur
Mit folgenden Luftfahrzeugmustern wird die Gruppenberechtigung nachgewiesen:
..... — 14

Hinweise: Die Nachweiskriterien zum Erwerb von Gruppenberechtigungen finden Sie in der aktuellen Informationsschrift (siehe: www.lba.de „Technisches Personal")

Löschung folgender Einschränkung(en) ..... — 15

Ich möchte die folgenden Anrechnungen beantragen (sofern zutreffend)
Anrechnung für Erfahrung aufgrund der Ausbildung gemäß Teil-147 .....
Bonuspunkte aufgrund der äquivalenten Prüfung .....
Bitte alle entsprechenden Bescheinigungen beilegen. — 16

Nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz habe ich meine Rechte nach 66.A.20 b)
(nur bei Erneuerung)
☐ nicht mehr ausgeübt.
☐ weiterhin ausgeübt, eine Auflistung der Tätigkeiten ist diesem Antrag beigefügt. — 17

Ich beantrage die Erteilung / Änderung / Verlängerung der Teil-66-Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen wie gemäß Feld 11 angegeben.
Des Weiteren versichere ich, dass die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass bei einem unvollständig ausgefüllten Antrag und fehlenden Anlagen der Antrag vom Luftfahrt - Bundesamt abschlägig und **kostenpflichtig** beschieden wird.

Hiermit bestätige ich, dass:
1. ich keine in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Teil-66-Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen innehabe,
2. ich keine Teil-66-Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen in einem anderen Mitgliedstaat beantragt habe,
3. ich nie eine, von einem anderen Mitgliedstaat erteilte, Teil-66-Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen innehatte, die in einem anderen Mitgliedstaat widerrufen oder ausgesetzt wurde,
4. keine Strafverfahren gegen mich schweben,
5. ich Kenntnis darüber habe, dass **Kosten** für die Bearbeitung des Antrags gemäß der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz (VwKostG) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung **anfallen werden** und dass diese Gebührenschuld bei Antragseingang entsteht.
1. ich darüber informiert bin bzw. mit Stellung des Antrages damit einverstanden bin, dass
   a) das Luftfahrt-Bundesamt in Erfüllung seiner Aufgaben die mich betreffenden personenbezogenen Daten erhebt und verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist hier Art. 6 Abs. 1 lit. E, c und a der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) in Verbindung mit den entsprechenden innerstaatlichen oder europäischen Aufgabennormen bzw. in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
   b) weitere Informationen zum Datenschutz beim Luftfahrt-Bundesamt, insbesondere zum Datenschutz bei Nutzung des Internetangebots sowie zum Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht gemäß DSGVO auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes unter www.lba.de Datenschutz zur Verfügung stehen.

Ich bin mir bewusst, dass unrichtige Angaben dazu führen können, dass ich keine Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen nach Teil-66 erhalte. — 18

....
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

LBA-Form 19.1 Seite 3 von 3 Rev. 13, 05.03.2019
FV.GP-TLIZ-01/1

Antrag auf: (beizufügende Unterlagen siehe Zusatzblatt Checkliste)

☐ Ersterteilung (1) ☐ Verlängerung / Erneuerung (2)

☐ zusätzl. Berechtigung(en) (3) ☐ Löschung einer Einschränkung (4)

☐ Anschriften-, Namensänderung, Zweitschrift (Verlustmeldung) (5)

☐ Umwandlung gemäß Teil-66.A.70 (6)

Bei einem Antrag auf Änderung der Lizenz nach Teil-66 wird der Gültigkeitszeitraum mit Bezug auf 66.A.40 a) **grundsätzlich kostenpflichtig** um 5 Jahre verlängert.

11

Beantragte Berechtigung	Kategorie A	B1	B2	B2L	B3	C	L
Flugzeug mit Turbinentriebwerk	☐	☐					
Flugzeug mit Kolbentriebwerk	☐	☐					
Hubschrauber mit Turbinentriebwerk	☐	☐					
Hubschrauber mit Kolbentriebwerk	☐	☐					
Avionik			☐				
Nicht druckbelüftete Flugzeuge mit Kolbentriebwerk mit Höchststartmasse (MTOM) von 2t und darunter					☐		
Technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge						☐	
Andere als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge						☐	
Systemberechtigung für B2L Lizenz: (Beantragung nur in Verbindung mit mindestens einem Systemrating)							
1. Flugregelung				☐			
2. Instrumente				☐			
3. COM/NAV				☐			
4. Luftraumüberwachung				☐			
5. Flugwerk				☐			
Unterkategorien der L-Lizenz:							
L1C Segelflugzeuge in Verbundbauweise							☐
L1 Segelflugzeuge							☐
L2C Motorsegler in Verbundbauweise und ELA1-Flugzeuge in Verbundbauweise							☐
L2 Motorsegler und ELA1-Flugzeuge							☐
L3H Heißluftballone							☐
L3G Gasballone							☐
L4H Heißluft-Luftschiffe							☐
L4G ELA2-Gas-Luftschiffe							☐
L5 Andere Gas-Luftschiffe als ELA2							☐

Bei Antrag auf Ersterteilung mehrerer Kategorien ist die Erstkategorie zu benennen: .....

12

Beantragte Berechtigungen (gemäß gültiger EASA Luftfahrzeugmusterliste, Anhang I zum AMC zu Teil-66)

Einzelmuster : ☐ Teil-66 ☐ Nationaler Anhang*

.....

.....

.....

Einschränkungen der Musterberechtigung für CAT L1, CAT L2, CAT B3

☐ ausgenommen Metallzelle ☐ ausgenommen Holzzelle

13

Gruppenberechtigung:

Sub Group: ☐ 2a ☐ 2b ☐ 2c

☐ beschränkt auf Hersteller: .....

Full Group 3: ☐ **Full Group 4:** ☐ (nur für B2, B2L)

Einschränkungen der Full Group 3 für CAT B1.2

☐ ausgenommen Metallzelle ☐ ausgenommen Holzzelle
☐ ausgenommen Verbundzelle ☐ ausgenommen Druckkabine
☐ ausgenommen gewebebespannter Metallrohrstruktur

Mit folgenden Luftfahrzeugmustern wird die Gruppenberechtigung nachgewiesen:

.....

.....

Hinweise: Die Nachweiskriterien zum Erwerb von Gruppenberechtigungen finden Sie in der aktuellen Informationsschrift (siehe: www.lba.de „Technisches Personal")

14

Löschung folgender Einschränkung(en)

.....

15

Ich möchte die folgenden Anrechnungen beantragen (sofern zutreffend)

.....

Anrechnung für Erfahrung aufgrund der Ausbildung gemäß Teil-147

.....

Bonuspunkte aufgrund der äquivalenten Prüfung

.....

Bitte alle entsprechenden Bescheinigungen beilegen.

16

Nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz habe ich meine Rechte nach 66.A.20 b)
(nur bei Erneuerung)

☐ nicht mehr ausgeübt.
☐ weiterhin ausgeübt, eine Auflistung der Tätigkeiten ist diesem Antrag beigefügt.

17

Ich beantrage die Erteilung / Änderung / Verlängerung der Teil-66-Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen wie gemäß Feld 11 angegeben.

Des Weiteren versichere ich, dass die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass bei einem unvollständig ausgefüllten Antrag und fehlenden Anlagen der Antrag vom Luftfahrt - Bundesamt abschlägig und **kostenpflichtig** beschieden wird.

Hiermit bestätige ich, dass:

1. ich keine in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Teil-66-Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen innehabe,
2. ich keine Teil-66-Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen in einem anderen Mitgliedstaat beantragt habe,
3. ich nie eine, von einem anderen Mitgliedstaat erteilte, Teil-66-Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen innehatte, die in einem anderen Mitgliedstaat widerrufen oder ausgesetzt wurde,
4. ich nie Strafverfahren gegen mich bestehen,
5. ich Kenntnis darüber habe, dass **Kosten** für die Bearbeitung des Antrags gemäß der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz (VwKostG) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung **anfallen werden** und dass diese Gebührenschuld bei Antragseingang entsteht.

1. ich darüber informiert bin bzw. mit Stellung des Antrages damit einverstanden bin, dass
   a) das Luftfahrt-Bundesamt in Erfüllung seiner Aufgaben die mich betreffenden personenbezogenen Daten erhebt und verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist hier Art. 6 Abs. 1 lit. E, c und a der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) in Verbindung mit den entsprechenden innerstaatlichen oder europäischen Aufgabennormen bzw. in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
   b) weitere Informationen zum Datenschutz beim Luftfahrt-Bundesamt, insbesondere zum Datenschutz bei Nutzung des Internetangebots sowie zum Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht gemäß DSGVO auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes unter www.lba.de Datenschutz zur Verfügung stehen.

Ich bin mir bewusst, dass unrichtige Angaben dazu führen können, dass ich keine Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen nach Teil-66 erhalte.

18

Kategorie L
Rechte der Lizenz

Die L-Lizenzen umfassen Freigabe- und Unterstützungspersonal-Rechte:

- An **Struktur, Triebwerk, mechanischen und elektrischen Systemen**
- An **Funkanlage, Notfunksender und Transponder**
- An **Avioniksystemen mit einfacher Prüfung** der Betriebstüchtigkeit

Hinweis: Es gelten für die Ausübung der Rechte weiterhin 66.A.20 und Teil-M.

Kategorie L
Aufheben von Einschränkungen aus der Umwandlung

In den meisten umgewandelten Lizenzen werden Einschränkungen durch die Umwandlung erscheinen.

- Die Einschränkungen sind normalerweise durch den Nachweis der bestandenen Grundwissensprüfungen zu belegen. („L-Module“)
- Einschränkungen der Bauweisen erfordern zusätzlich gemäß der Vorschrift den Nachweis von Erfahrung an der neuen Bauweise. (L-Modul der Bauweise + Erfahrungsnachweise zu der Bauweise)

Kategorie L
Erwerb der Lizenz

Wie bei den bisherigen EASA Lizenzen sind drei Punkte gefragt:

- Grundwissen
- Erfahrungen
- Relevanter Querschnitt

Kategorie L
Grundwissen

Neue Module fürs Grundwissen („L-Module“):

- Modul 1L „Grundwissen“: 12 Fragen, 15 Minuten
- Modul 2L „Menschliche Faktoren“: 8 Fragen, 10 Minuten
- Modul 3L „Luftrecht“: 24 Fragen, 30 Minuten
- Modul 4L „Luftfahrzeugzellen in Holzbauweise/in gewebebespannter Metallrohrbauweise“: 32 Fragen, 40 Minuten
- Modul 5L „Luftfahrzeugzellen in Verbundbauweise“: 32 Fragen, 40 Minuten
- Modul 6L „Luftfahrzeugzellen in Metallbauweise“: 32 Fragen, 40 Minuten
- Modul 7L „Luftfahrzeugzellen Allgemein“: 64 Fragen, 80 Minuten
- Modul 8L „Triebwerk“: 48 Fragen, 60 Minuten
- Modul 9L „Heißluftballon/Heißluft-Luftschiff“: 36 Fragen, 45 Minuten
- Modul 10L „Gasballon/Gasluftschiff (frei/gefesselt)“: 40 Fragen, 50 Minuten
- Modul 11L „Heißluft/Gas-Luftschiffe“: 36 Fragen, 45 Minuten
- Modul 12L „Funk/ELT/Transponder/Instrumente“: 16 Fragen, 20 Minuten.“

Hinweis: Holzbauweise und gewebebespannter Metallrohrbauweise (Gemischtbauweise) sind nicht als Einzelmodule vorgesehen.

Achtung: L5 ist ein Sonderfall und erfordert auch B1-Module

Kategorie L
Grundwissen

L1-L4 immer die Basismodule: 1L, 2L, 3L und 12L

L1 für Segelflugzeuge

Basismodule + 4L*, 5L, 6L* und 7L

L2: Motorsegler und ELA1-Flugzeuge

Alle L1-Module + 8L

L3H: Heißluftballone

Basismodule + 9L

L3G: Gasballone

Basismodule + 10L

L4H: Heißluft-Luftschiffe

Basismodule + 8L, 9L und 11L

L4G: ELA2-Gas-Luftschiffe

Basismodule + 8L, 10L und 11L

L5: Gas-Luftschiffe oberhalb ELA2

B1-Module + 8L (für B1.1 und B1.3), 10L, 11L und 12L

*Im Falle der L1C respektive L2C sind diese Module nicht nachzuweisen.

Kategorie L
Grundwissen – Antrag auf Prüfung

Modul:	Kategorie:	L1	L1C	L2	L2C	L3H	L3G	L4H	L4G	L5*	Einzel-Module
		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
1L	Grundwissen	X	X	X	X	X	X	X	X	-	☐
2L	Menschliche Faktoren	X	X	X	X	X	X	X	X	-	☐
3L	Luftrecht	X	X	X	X	X	X	X	X	-	☐
4L	Luftfahrzeugzellen in Holzbauweise / in gewebebespannter Metallrohrbauweise	X	-	X	-	-	-	-	-	-	☐
5L	Luftfahrzeugzellen in Verbundbauweise	X	X	X	X	-	-	-	-	-	☐
6L	Luftfahrzeugzellen in Metallbauweise	X	-	X	-	-	-	-	-	-	☐
7L	Luftfahrzeugzellen allgemein	X	X	X	X	-	-	-	-	-	☐
8L	Triebwerk	-	-	X	X	-	-	X	X	☐**	☐
9L	Heißluftballon / Heißluft-Luftschiff	-	-	-	-	X	-	X	-	-	☐
10L	Gasballon / Gas-Luftschiff (frei/gefesselt)	-	-	-	-	-	X	-	X	X	☐
11L	Heißluft / Gas-Luftschiffe	-	-	-	-	-	-	X	X	X	☐
12L	Funk / ELT / Transponder / Instrumente	X	X	X	X	X	X	X	X	X	☐

* zusätzlich B1-Module erforderlich.
** nur erforderlich, wenn kein B1.2 oder B1.4 Grundwissen nachgewiesen ist.

Kategorie L
Grundwissen

Sonderfall:

Falls eine Kategorie **B1.2** oder Kategorie **B3 Lizenz** vorhanden ist, dann ist **kein weiteres Grundwissen** für eine L1, L1C, L2 oder L2C nachzuweisen.

Achtung: Modulprüfung alleine ist nicht ausreichend. Die Lizenz muss erteilt sein.

Kategorie L
Grundwissen

Sonderfall:

Die L4H und L4G beinhalten das Grundwissen für L3H und L3G.

Hinweis: Ergibt sich eigentlich bereits aus den erforderlichen Grundkenntnissen.

Kategorie L
Erfahrungen

Die Kategorie L Lizenz kann in zwei Varianten erworben werden mit unterschiedlichen Erfahrungsanforderungen:

- Unbeschränkte L-Lizenz
- Mit der Beschränkung:

  „Komplexe Instandhaltungsaufgaben gemäß Anlage VII von Anhang I (Teil-M), Standardänderungen gemäß Punkt 21.A.90B von Anhang I (Teil-21) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 und Standardreparaturen gemäß Punkt 21.A.431B von Anhang I (Teil-21) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012.“

Kategorie L
Erfahrungen

- Unbeschränkte L-Lizenz:
  - Ersterwerb einer Kategorie: **2 Jahre**
  - Erweiterung einer Kategorie: **1 Jahr**
- Mit Beschränkung:
  - Ersterwerb einer Kategorie: **1 Jahr**
  - Erweiterung einer Kategorie: **6 Monate**

Achtung: Ein Umstieg von Kategorie L auf die bisherigen Kategorien A/B/C gilt als ein Ersterwerb.

Kategorie L
Erfahrungen

Sonderfall:

Falls eine Kategorie **B1.2** oder Kategorie **B3 Lizenz** vorhanden ist, dann ist **keine weitere Erfahrungszeit** für eine L1, L1C, L2 oder L2C nachzuweisen.

Achtung: Hier geht es nur um den zeitlichen Rahmen, die Mustererfahrungen sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Kategorie L
Erfahrungen

Nachweis der Erfahrung:

- Formblatt 19.L
- Logbuch

Achtung: Hier geht es nur um den zeitlichen Rahmen, die Mustererfahrungen sind dabei noch nicht berücksichtigt. Diese gehört dazu!

Kategorie L
Relevanter Querschnitt

L1 bis L4:

Praktische Erfahrung im repräsentativen Querschnitt für die Unterkategorie

L5:

Praktische Erfahrung im repräsentativen Querschnitt für die Unterkategorie

und

Von der zuständigen Behörde genehmigte Luftfahrzeugmusterausbildung nach 66.B.130

Hinweis: Beim Erstmuster ist zusätzlich ein OJT notwendig.

Kategorie L
Relevanter Querschnitt

Nachweis der Erfahrung erfolgt über eine oder mehrere der Tasklisten (Anlagen zu Form 19.L):

Für Segelflugzeuge, Motorsegler und ELA1-Flugzeuge: mindestens **50%** der jeweiligen Taskliste(n)

Für Ballone: mindestens **80%** und Pflichttasks der jeweiligen Taskliste

Für Luftschiffe: mindestens **80%** und Pflichttasks der jeweiligen Taskliste

Hinweis: Diese Angaben stammen aus AMC/GM Issue 2 – Amendment 3.

Kategorie L
Relevanter Querschnitt

Sonderfall:

Falls eine Kategorie **B1.2 mit Gruppe 3** oder Kategorie **B3 Lizenz** vorhanden ist, dann gilt diese Anforderung an die Mustererfahrungen für die L1/L1C/L2/L2C als erfüllt.

Achtung: Hier sind die Einschränkungen der Kategorie B1.2/B3 Gruppenberechtigungen für die Kategorie L zu übernehmen.

Kategorie L
Vorgesehene Einschränkungen bei Neuerteilung

L1 mit Musterberechtigung „Segelflugzeuge“ und L2 mit Musterberechtigung „Motorsegler und ELA1-Flugzeuge“:

- gewebebespannte Luftfahrzeuge in Holzbauweise
- Luftfahrzeuge in gewebebespannter Metallrohrbauweise
- Luftfahrzeuge in Metallbauweise
- Luftfahrzeuge in Verbundbauweise.

L3G mit Musterberechtigung „Gasballone“

- andere als ELA1-Gasballone

Kategorie L
19.1 - Erteilung

Antrag auf
Erteilung / Änderung / Verlängerung der Teil-66-Lizenz
für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen (AML)

Postanschrift:
Luftfahrt-Bundesamt
Sachgebiet T22

38144 Braunschweig

Besucheradresse:
Luftfahrt-Bundesamt
Sachgebiet T22
Hermann-Blenk-Str. 26
38108 Braunschweig

Posteingangsstempel

Rechtsgrundlage: ***Verordnung (EU) Nr. 1321/2014;***
hier: Anhang III (Teil-66)
Antragsformular bitte in ***Druckschrift*** ausfüllen!

Name: ..... **Vorname:**	1
Geburtsdatum: ..... **Geburtsort:**	2
Staatsangehörigkeit:	3
Straße, Hausnummer:	4
Postleitzahl, Ort:	5
Land: ..... Bei einem Antragsteller mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland muss ein Empfangsbevollmächtigter nach §15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestellt werden.	6
Telefon: ..... **Mobil:**	7
E-Mail:	8
Angaben zu einer bereits bestehenden AML nach Teil-66 (sofern zutreffend): **Lizenz-Nr.:** ..... **Ausstellungsdatum:**	9
Angaben zum Instandhaltungsbetrieb / Arbeitgeber (sofern zutreffend): Firma: ..... Straße, Hausnummer: ..... Postleitzahl, Ort: ..... Telefon: ..... Telefax: ..... E-Mail Adresse: ..... Referenz-Nr. der Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb:	10

LBA-Form 19.1 Seite 1 von 3 Rev. 13, 05.03.2019
FV.GP-TLIZ-01/1

Antrag auf: (beizufügende Unterlagen siehe Zusatzblatt Checkliste)

☐ Ersterteilung (1) ☐ Verlängerung / Erneuerung (2)
☐ zusätzl. Berechtigung(en) (3) ☐ Löschung einer Einschränkung (4)
☐ Anschriften-, Namensänderung, Zweitschrift (Verlustmeldung) (5)
☐ Umwandlung gemäß Teil-66.A.70 (6)

Bei einem Antrag auf Änderung der Lizenz nach Teil-66 wird der Gültigkeitszeitraum mit Bezug auf 66.A.40 a) **grundsätzlich kostenpflichtig** um 5 Jahre verlängert. — 11

Beantragte Berechtigung	A	B1	B2	B2L	B3	C	L
Flugzeug mit Turbinentriebwerk	☐	☐					
Flugzeug mit Kolbentriebwerk	☐	☐					
Hubschrauber mit Turbinentriebwerk	☐	☐					
Hubschrauber mit Kolbentriebwerk	☐	☐					
Avionik			☐				
Nicht druckbelüftete Flugzeuge mit Kolbentriebwerk mit Höchststartmasse (MTOM) von 2t und darunter					☐		
Technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge						☐	
Andere als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge						☐	
Systemberechtigung für B2L Lizenz: (Beantragung nur in Verbindung mit mindestens einem Systemrating)							
1. Flugregelung				☐			
2. Instrumente				☐			
3. COM/NAV				☐			
4. Luftraumüberwachung				☐			
5. Flugwerk				☐			
Unterkategorien der L-Lizenz:							
L1C Segelflugzeuge in Verbundbauweise							☐
L1 Segelflugzeuge							☐
L2C Motorsegler in Verbundbauweise und ELA1-Flugzeuge in Verbundbauweise							☐
L2 Motorsegler und ELA1-Flugzeuge							☐
L3H Heißluftballone							☐
L3G Gasballone							☐
L4H Heißluft-Luftschiffe							☐
L4G ELA2-Gas-Luftschiffe							☐
L5 Andere Gas-Luftschiffe als ELA2							☐

Kategorie — 12

Bei Antrag auf Ersterteilung mehrerer Kategorien ist die Erstkategorie zu benennen:

Beantragte Berechtigungen (gemäß gültiger EASA Luftfahrzeugmusterliste, Anhang I zum AMC zu Teil-66)
Einzelmuster : ☐ Teil-66 ☐ Nationaler Anhang*

Einschränkungen der Musterberechtigung für CAT L1, CAT L2, CAT B3
☐ ausgenommen Metallzelle ☐ ausgenommen Holzzelle
☐ ausgenommen Verbundzelle ☐ ausgenommen gewebebespannter Metallrohrstruktur

* für Einzelmusterberechtigungen nach Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139. — 13

LBA-Form 19.1 Seite 2 von 3 Rev. 13, 05.03.2019
FV.GP-TLIZ-01/1

Gruppenberechtigung:
Sub Group: ☐ 2a ☐ 2b ☐ 2c
☐ beschränkt auf Hersteller: .....
Full Group 3: ☐ **Full Group 4:** ☐ (nur für B2, B2L)
Einschränkungen der Full Group 3 für CAT B1.2
☐ ausgenommen Metallzelle ☐ ausgenommen Holzzelle
☐ ausgenommen Verbundzelle ☐ ausgenommen Druckkabine
☐ ausgenommen gewebebespannter Metallrohrstruktur
Mit folgenden Luftfahrzeugmustern wird die Gruppenberechtigung nachgewiesen:
.....
.....
Hinweise: Die Nachweiskriterien zum Erwerb von Gruppenberechtigungen finden Sie in der aktuellen Informationsschrift (siehe: www.lba.de „Technisches Personal") — 14

Löschung folgender Einschränkung(en) ..... — 15

Ich möchte die folgenden Anrechnungen beantragen (sofern zutreffend)
.....
Anrechnung für Erfahrung aufgrund der Ausbildung gemäß Teil-147
.....
Bonuspunkte aufgrund der äquivalenten Prüfung
.....
Bitte alle entsprechenden Bescheinigungen beilegen. — 16

Nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz habe ich meine Rechte nach 66.A.20 b)
(nur bei Erneuerung)
☐ nicht mehr ausgeübt.
☐ weiterhin ausgeübt, eine Auflistung der Tätigkeiten ist diesem Antrag beigefügt. — 17

Ich beantrage die Erteilung / Änderung / Verlängerung der Teil-66-Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen wie gemäß Feld 11 angegeben.
Des Weiteren versichere ich, dass die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass bei einem unvollständig ausgefüllten Antrag und fehlenden Anlagen der Antrag vom Luftfahrt - Bundesamt abschlägig und **kostenpflichtig** beschieden wird.
Hiermit bestätige ich, dass:
1. ich keine in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Teil-66-Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen innehabe,
2. ich keine Teil-66-Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen in einem anderen Mitgliedstaat beantragt habe,
3. ich nie eine, von einem anderen Mitgliedstaat erteilte, Teil-66-Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen innehatte, die in einem anderen Mitgliedstaat widerrufen oder ausgesetzt wurde,
4. keine Strafverfahren gegen mich schweben,
5. ich Kenntnis darüber habe, dass **Kosten** für die Bearbeitung des Antrags gemäß der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz (VwKostG) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung **anfallen werden** und dass diese Gebührenschuld bei Antragseingang entsteht.
1. ich darüber informiert bin bzw. mit Stellung des Antrages damit einverstanden bin, dass
   a) das Luftfahrt-Bundesamt in Erfüllung seiner Aufgaben die mich betreffenden personenbezogenen Daten erhebt und verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist hier Art. 6 Abs. 1 lit. E, c und a der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) in Verbindung mit den entsprechenden innerstaatlichen oder europäischen Aufgabennormen bzw. in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
   b) weitere Informationen zum Datenschutz beim Luftfahrt-Bundesamt, insbesondere zum Datenschutz bei Nutzung des Internetangebots sowie zum Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht gemäß DSGVO auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes unter www.lba.de Datenschutz zur Verfügung stehen.

Ich bin mir bewusst, dass unrichtige Angaben dazu führen können, dass ich keine Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen nach Teil-66 erhalte.

....
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers — 18

LBA-Form 19.1 Seite 3 von 3 Rev. 13, 05.03.2019
FV.GP-TLIZ-01/1

Antrag auf: (beizufügende Unterlagen siehe Zusatzblatt Checkliste)

☐ Ersterteilung (1) ☐ Verlängerung / Erneuerung (2)

☐ zusätzl. Berechtigung(en) (3) ☐ Löschung einer Einschränkung (4)

☐ Anschriften-, Namensänderung, Zweitschrift (Verlustmeldung) (5)

☐ Umwandlung gemäß Teil-66.A.70 (6)

Bei einem Antrag auf Änderung der Lizenz nach Teil-66 wird der Gültigkeitszeitraum mit Bezug auf 66.A.40 a) **grundsätzlich kostenpflichtig** um 5 Jahre verlängert.

11

Beantragte Berechtigung	Kategorie A	B1	B2	B2L	B3	C	L
Flugzeug mit Turbinentriebwerk	☐	☐					
Flugzeug mit Kolbentriebwerk	☐	☐					
Hubschrauber mit Turbinentriebwerk	☐	☐					
Hubschrauber mit Kolbentriebwerk	☐	☐					
Avionik			☐				
Nicht druckbelüftete Flugzeuge mit Kolbentriebwerk mit Höchststartmasse (MTOM) von 2t und darunter					☐		
Technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge						☐	
Andere als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge						☐	
Systemberechtigung für B2L Lizenz: (Beantragung nur in Verbindung mit mindestens einem Systemrating)							
1. Flugregelung				☐			
2. Instrumente				☐			
3. COM/NAV				☐			
4. Luftraumüberwachung				☐			
5. Flugwerk				☐			
Unterkategorien der L-Lizenz:							
L1C Segelflugzeuge in Verbundbauweise							☐
L1 Segelflugzeuge							☐
L2C Motorsegler in Verbundbauweise und ELA1-Flugzeuge in Verbundbauweise							☐
L2 Motorsegler und ELA1-Flugzeuge							☐
L3H Heißluftballone							☐
L3G Gasballone							☐
L4H Heißluft-Luftschiffe							☐
L4G ELA2-Gas-Luftschiffe							☐
L5 Andere Gas-Luftschiffe als ELA2							☐

Bei Antrag auf Ersterteilung mehrerer Kategorien ist die Erstkategorie zu benennen: .....

12

Beantragte Berechtigungen (gemäß gültiger EASA Luftfahrzeugmusterliste, Anhang I zum AMC zu Teil-66)

Einzelmuster : ☐ Teil-66 ☐ Nationaler Anhang*

.....

.....

.....

Einschränkungen der Musterberechtigung für CAT L1, CAT L2, CAT B3

☐ ausgenommen Metallzelle ☐ ausgenommen Holzzelle

13

Kategorie L Lizenz

VIII. Bedingungen:

Diese Lizenz muss vom Inhaber unterzeichnet werden. Ihr muss ein Ausweisdokument, das ein Foto des Lizenzinhabers enthält, beiliegen.

Die Eintragung von Kategorien auf den Seiten mit der Überschrift „Teil 66 KATEGORIEN" allein berechtigt den Inhaber nicht zur Ausstellung einer Freigabebescheinigung für ein Luftfahrzeug.

Wenn in dieser Lizenz eine Luftfahrzeugberechtigung eingetragen ist, erfüllt sie den Zweck von ICAO Anhang 1.

Die Rechte des Inhabers dieser Lizenz sind durch die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 und insbesondere ihren Anhang III (Teil 66) vorgeschrieben.

Diese Lizenz bleibt gültig bis zu dem Datum, das auf der Seite "Einschränkungen" festgelegt ist, es sei denn, sie wird vorher ausgesetzt oder widerrufen.

Die Rechte im Rahmen dieser Lizenz dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn der Inhaber entweder in den vorangegangenen zwei Jahren eine sechsmonatige Erfahrung in der Instandhaltung gemäß den mit dieser Lizenz erteilten Rechten vorweisen kann oder die Voraussetzungen für die Erteilung der entsprechenden Rechte erfüllte.

VIII. Conditions:

This licence shall be signed by the holder and be accompanied by an identity document containing a photograph of the licence holder.

Endorsement of any categories on the page(s) entitled 'Part-66 CATEGORIES' only, does not permit the holder to issue a certificate of release to service for an aircraft.

This licence, when endorsed with an aircraft rating, meets the intent of ICAO annex 1.

The privileges of this licence holder are prescribed by Regulation (EU) No 1321/2014 and in particular Annex III (Part-66) thereto.

This licence remains valid until the date specified on the limitation page unless previously suspended or revoked.

The privileges of this licence may not be exercised unless in the preceding two-year period the holder had either six month of maintenance experience in accordance with the privileges granted by the licence, or met the provisions for the issue of the appropriate privileges.

III. Lizenz-Nr.: DE.66.
Licence No.

IX. Teil-66 Kategorien
Part-66 CATEGORIES

	GÜLTIGKEIT: VALIDITY:	A	B1	B2	B2L	B3	L	C
IVa	**Flugzeuge mit Turbinentriebwerk** Aeroplanes Turbine	-	-					
	Flugzeuge mit Kolbentriebwerk Aeroplanes Piston	-	-					
IVb	**Hubschrauber mit Turbinentriebwerk** Helicopters Turbine	-	-					
	Hubschrauber mit Kolbentriebwerk Helicopters Piston	-	-					
V.	**Avionik** Avionics			-	-			
	Technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge Complex motor-powered aircraft							-
	Andere als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge Aircraft other than complex motor-powered aircraft							-
	Segelflugzeuge, Motorsegler, ELA1 Flugzeuge, Ballone und Luftschiffe Sailplanes, powered sailplanes, ELA1 aeroplanes, balloons and airships						X	
VI.	**Nicht druckbelüftete Flugzeuge mit Kolbentriebwerk mit Höchststartmasse (MTOM) von 2000kg und darunter** Piston-engine non pressurised aeroplanes of 2000 Kg MTOM and below					-		

VII. **X. Unterschrift des Ausstellers und Datum:**
Signature of issuing officer & date:

XI. Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde:
Seal or stamp of issuing Authority:

III. **III. Lizenz-Nr.:** DE.66.
Licence No.

Kategorie L
Lizenz

XII. Teil-66
BERECHTIGUNGEN
Part-66 AIRCRAFT RATINGS

Luftfahrzeugberechtigung / Systemberechtigungen Aircraft Rating / System Ratings	Kategorie/ Unterkategorie Category/ Subcategory	Dienststempel & Datum Stamp & Date
sailplanes	L1	05.03.2
powered sailplanes and ELA1 aeroplanes	L2	05.03.2019

***** Keine weiteren Eintragungen / no further entries *****

Ungültig

III. Lizenz-Nr.: DE.66.
Licence No.

XIII. Teil-66 EINSCHRÄNKUNGEN
Part-66 LIMITATIONS

Cat L1/L2:
- Excluding oxygen equipment
- Excluding powerplants other than piston engines
- Excluding work on avionics other than radio
- Excluding metal-structure aircraft

***** Keine weiteren Eintragungen / no further entries *****

Gültig bis:
Valid until:

III. Lizenz-Nr.: DE.66.
Licence No.

I.

Europäische Union
European Union

Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

LUFTFAHRT-BUNDESAMT

II.
Teil-66
Part-66

LIZENZ FÜR DIE INSTANDHALTUNG VON LUFTFAHRZEUGEN

AIRCRAFT MAINTENANCE LICENCE

III.
Lizenz-Nr. DE.66.
Licence No.

EASA-Formblatt 26 Ausgabe 5
EASA FORM 26 Issue 5

Schlussübersicht

Relevante Daten:

- Gültig am 05.03.2019
- Umgewandelt vor dem **01.10.2020** (Lizenzinhaber)

Kategorie L:

- Segelflieger, kleine Motorflieger und Leichter-als-Luft
- Modulprüfungen durchs LBA
- Anrecht auf Umwandlung: Klasse 1 & 3, DAeC Warte

Die wichtigsten Formulare:

- Form 19.1 -> Erteilung/Umwandlung/etc
- Antrag auf Prüfung -> Theorieprüfungen
- Form 19.L & Anlagen -> Erfahrungsnachweise